

Funktion und Funktionalisierung von Schwarzen Schafen in der Polizei

Arbeitsskizze aus der empirischen Polizeiforschung

Die Darstellung von Übergriffen in der Polizei als individuelle Pathologie, begangen von wenigen schwarzen Schafen, blendet den kulturellen Kontext des Polizeihandelns aus. Dagegen weisen die Einblicke in den Alltag der Polizei auf eine wichtige Arbeitsteilung hin: Mit der Konstruktion der Schwarzen Schafe werden institutionell erzeugte Konflikte individualisiert und entlasten die Organisation von der Notwendigkeit, die komplexen Dimensionen des staatlichen Gewalthandelns zu problematisieren und zu analysieren.

Interpreting police brutality or misbehavior as the result of individual pathology disregards the social context of police action. But the custom to pick on black sheep within the police has, nevertheless, an important function: it shields the organization from criticizing and analyzing institutional roots of problematic and violent police activities.

Schon früh wurden in der deutschen Polizeiforschung Diskriminierungspraktiken und Übergriffsdispositionen der Polizei thematisiert und die Hintergründe dafür erhellt (so seit Brusten 1971, Brusten et al. 1975, Feest/Lautmann 1971, Feest/Blankenburg 1972, später weitergeführt etwa durch Busch et al. 1988, Funk 1986). Dies geschah zunächst unter dem Eindruck der großen gesellschaftlichen Konflikte und wurde dementsprechend politisch ausgetragen; z.B. als Zeichen eines repressiven und autoritären Staatsapparates. Übergriffsdispositionen in den Strukturen und im Alltagshandeln wurden dagegen erst gegen Ende der 80er Jahre stärker thematisiert (vgl. u.a. Brusten 1992a, Funk 1993, zusammenfassend Kerner 1995 und Ohlemacher 1999). Seit dieser Zeit häufen sich die Berichte von alltäglichen Übergriffen auf dem *Polizeirevier*, wohl auch in Folge der Abnahme der großen gesellschaftlichen Konflikte, in die die Polizei involviert war (bis dahin galt ja der Einzeldienst als die leidlich „gute“ Polizei, während man auf den diversen Demos der „bösen“ Bereitschaftspolizei begegnete). Während nun Polizisten als Täter immer öfter in den Blick gerieten, fehlt in der außerpolizeilichen Literatur der Topos *Polizisten als Opfer* (z.B. organisationsinterner Diskriminierung) fast zur Gänze (abgesehen von einigen eher sozialpsychologischen Studien, z.B. Volmerg 1986, Willems 1988).

1. Betroffenheits- und Bezichtigungsrituale

An den polizeiinternen Diskursen über Missstände in der Polizei fällt auf, dass die Reaktion auf bekannt gewordene Übergriffe hoch ambivalent ist.¹ Strafanzeigen gegen Kollegen sind äußerst selten (vgl. Brusten 1992b) und

haben für den/die Kollegen/Kollegin meist unangenehme Folgen. Beharrlich bemüht die politische Führung der Polizei jedoch nach wie vor das Argument der *individuellen Pathologie*: Für sie sind es weiterhin wenige schwarze Schafe, die den Ruf der Organisation ruinierten. Dies ist durchgängig brüchig und als apologetische Argumentation deutlich geworden. Andererseits ist die Gegenmeinung, die bekannt gewordenen Fälle seien lediglich die Spitze des Eisbergs, ebenso wenig empirisch überprüfbar. Hier ist nicht zu entscheiden, ob die Gewaltausübung durch Polizeibeamte tatsächlich qualitativ und quantitativ zugenommen hat oder ob es sich lediglich um eine stärkere mediale Aufbereitung handelt.² Mein eigenes theoretisches Interesse richtet sich jedenfalls nicht auf die schwarzen oder weißen Schafe in der Polizei, sondern auf das Verstehen der kulturellen Bedingungen der Praxis von Polizisten und Polizistinnen.³ Zunächst wäre zu vermuten, dass es ein gutes Zeichen für das Binnenklima

-
- 1 Öffentlich wird so etwas fast nie debattiert. Um so erstaunlicher ist deshalb, dass die vom Hessischen Innenministerium herausgegebene, quasi polizeiinterne, Monatszeitschrift „HESSISCHE POLIZEIRUNDSCHAU“ (HPR) in der Ausgabe vom April 1995, kurz nachdem ein Gutachten über „Dienst- und Fachaufsicht im Zusammenhang mit dem Einsatz der Hessischen Bereitschaftspolizei im Raub/ Rauschgiftprogramm in Frankfurt am Main“ (Anhäuser 1995) erstellt worden war, ausgiebig über „Verfehlungen bei der Polizei“ als Titelthema berichtet. Der Tenor ist dabei eindeutig: Es gibt einzelne schwarze Schafe, im übrigen ist der Betrieb aber in Ordnung. Verglichen mit den sonst üblichen Strategien der Polizeiführung (Individualisierung, Relativierung, Verheimlichung, Verdrängung) signalisiert das Titelthema der HPR trotz der vorsichtigen Herangehensweise einen gewissen Leidensdruck bzw. auch einen gewissen Aufklärungswillen.
 - 2 Der Forschungsbedarf zu diesem Komplex ist evident, die Forschungswilligkeit der Polizeiführung, auch dieses „Dunkelfeld“ aufzuhellen, entspricht dem Bedarf jedoch verständlicherweise nicht in gleichem Umfang.
 - 3 Ich habe 1995 in teilnehmender Beobachtung und mittels Tiefeninterviews mehrere Organisationseinheiten der Hessischen Polizei exploriert (Bereitschaftspolizei und Polizeipräsidium Frankfurt/M.). Die theoretisch in der Tradition der grounded theory von Glaser und Strauss (1967) angelegte Untersuchung verlegte ihren ursprünglichen Schwerpunkt, der sich auf eine ethnografische Studie zur Alltagsbewältigung bezog, auf die kulturellen Muster der Polizei als „Konfiguration von Praxis“ mit sehr unterschiedlichen Verstehens- und Wissensformen. Daraus erwuchs die Konzeption der Polizei als Lebenswelt mit bipolaren Kulturen, die sich wechselseitig befördern, in Schach halten, ausnutzen, benötigen und bedingen. Jenseits der dominierenden Sicht auf die Polizei als Herrschaftsapparat oder als Vertreterin von Recht und Ordnung entstand auf diese Weise eine Deutungsperspektive von polizeilicher Praxis, die auf Begriffe wie „Devianz“ und „Konformität“ verzichtet. Die für die Polizeikultur konstitutiven Elemente sind gleichzeitig auch diejenigen, die für Übergriffe, für Undurchdringlichkeit und für andere „negativen“ Schlagzeilen sorgen. Paradigmatisch hierfür scheint mir die Kultur der Männlichkeit in der Polizei zu sein, der sich nicht nur Männer, sondern auch Frauen unterwerfen müssen, und die sich als hegemoniale Alltagskultur der Bürokratisierung der Organisation widersetzt. Nun hat die offizielle Darstellung der Polizei (als Polizeikultur) eine gewisse Deu-

der Polizei ist, wenn Beamte und Beamtinnen nicht mehr bereit sind, sich wider besseres Wissen zu entlastenden Zeugenaussagen hinreißen zu lassen oder Straftaten ihrer Kollegen und Kolleginnen zu decken. Dieser optimistische Eindruck relativiert sich jedoch alsbald, wenn man erfährt, welchen internen Diskriminierungen wiederum diese Beamten ausgesetzt sind, wenn sie Straftaten ihrer Kollegen und Kolleginnen nicht decken. Ein solches Ereignis bildet den Kern der nachfolgenden Überlegungen. Es ist ein konkret belegter und strafrechtlich ausgiebig gewürdiger Sachverhalt aus Hessen; es gibt gleichwohl Grund zu der Vermutung, dass es kein Einzelfall war, denn ein Blick in die Tagespresse zeigt solche Ereignisse für fast jede Großstadt. Die Arbeitsbedingungen der Polizei alleine können als Ursache bzw. Entschuldigung für Überreaktionen nicht herhalten. Auch psychologisierende Perspektiven, etwa die individuelle Disposition zur Rigidität, Autoritarismus und Gewalttätigkeit oder individuelle Lernprozesse, die es sicher geben mag, können als Erklärung nicht ganz befriedigen. Der Schwerpunkt der hier näher dargestellten Erklärung liegt deshalb auf den (sub)kulturellen Handlungsmustern in der Polizei⁴: Für die anzeigenden Beamten sind sie der Grund des Zauderns und der Zweifel, für die Täter geben sie eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ihre Tat gedeckt wird. Auf der Organisationsebene zeigt sich, dass die Handlungsmuster die entscheidende Determinante dafür sind, dass die Figur des „schwarzen Schafs“ kontingent bzw. auswechselbar ist: Diejenigen Polizisten, die für die Öffentlichkeit und die Polizeiführung als die schwarzen Schafe etikettiert wurden, waren nach den subkulturellen Werten keine; der Polizist, der seine Kollegen anzeigte und von der Öffentlichkeit und der Polizeiführung als couragierter und vorbildlicher Beamter angesehen wurde, wurde in den Augen seiner Kollegen zum Verräter, zum Geächteten, zum Ausgestoßenen. Solche Metaphern einer universalen *cop-culture* sind funktional stabilisierende Elemente der Polizeiarbeit, weil sie wechselseitig und von jedermann in Anspruch genommen werden können (die „Bösen“ sind jeweils die anderen).

In der staatsunabhängigen Polizeiforschung gilt die Annahme, dass es gerade nicht die wenigen „schwarzen Schafe“ sind, die Schaden anrichten, sondern dass die Struktur der Polizei für Übergriffe und sonstiges *Fehlverhalten* mindestens *mitverantwortlich* ist, mittlerweile als gesichert (eine „diplomatische“ Variante dieser Argumentation findet sich in einer Auftragsforschung der Polizei-Führungsakademie (vgl. Bornewasser et al. 1996). Auch diese Befunde gehen jedoch implizit von der Annahme aus, dass es ein relativ klar abgrenzbares „normkonformes“ und ein ebenso eindeutig identifizierbares „deviantes“ Ver-

tungsmächtigkeit gegenüber der Öffentlichkeit, während die Handlungspraxen (als *cop-culture*) wenig nach außen (und im übrigen auch: nach oben) dringen, aber umso mehr Deutungsmacht nach innen besitzen. Die Polizei kann sich vermittels der unterschiedlichen Wertvorstellungen durchaus als demokratische, freundliche, kommunikative und innovative Organisation darstellen, es gibt dafür auch Handlungsmuster und kulturelle Vorstellungen in ihrem Alltag. Die funktioniert aber nur, weil es komplementär dazu auch die „kriegerischen“ Muster gibt, die den weniger freundlichen Part der Polizeiarbeit anleiten.

⁴ Eine Aufzählung der konkreten Muster für die polizeiliche Praxis findet sich in Behr 2000, S. 219.

halten von Polizeibeamten und -beamtinnen gibt. Eine solche semantische Trennung ist jedoch nur eingeschränkt tragfähig, weil sie davon ausgeht, dass ein Täter vor oder bei Tatbegehung weiß, dass er gegen ein Strafgesetz verstößt. Sie geht weiter davon aus, dass es eine freie Willensentscheidung zur Straftat gibt. Gerade die Betonung der Willensfreiheit und der normativen Eindeutigkeit scheint mir für die Beschreibung der Praxisverhältnisse der Polizei eher kontraproduktiv (und seinerseits ideologisch) zu sein. Diese Annahme ist vielleicht sinnvoll für diejenigen Fälle, in denen ein Akteur das formale Recht kennt und es umgeht, um seine Interessen durchzusetzen. Dieses Handeln kann er u.U. mit Hilfe von Neutralisierungstechniken rechtfertigen, die wiederum eher auf das Vorhandensein eines Unrechtsbewusstseins hinweisen, als sie es in Abrede stellen. Diese Variante wurde bereits ausgiebig thematisiert, und im übrigen wird die Polizei mit solchen Akteuren in den eigenen Reihen auch fertig. Schwieriger, und vom Modell der Dichotomie von Recht und Unrecht nicht mehr erfasst, sind jedoch diejenigen Handlungen, die scheinbar (bzw. individuell oder subkulturell begründet) zur Durchsetzung von Gerechtigkeit angewendet werden und gleichzeitig gegen das Recht verstoßen. Hier prallen Legitimität und Legalität unversöhnlich aufeinander. Der Widerspruch wird verständlich, wenn man von einer kulturell präformierten Praxis ausgeht, in der es keine eindeutige Trennung zwischen Recht und Unrecht gibt, sondern in der man sich entscheiden und handeln muss, oft genug in dem Wissen, dass man sich bei jedweder Entscheidung *die Hände schmutzig* macht. Wir wollen uns daher im Folgenden der weniger breit diskutierten Praxis zuwenden, bei der street cops, sozusagen *im Dienste* des Gewaltmonopols, in Handlungen verstrickt werden, die sie nicht bürokratisch einwandfrei lösen können. Sie lassen sich oft genug ein in einen Handlungszusammenhang, der in manchen Fällen Kriminalität genannt wird, in anderen Diskriminierung. Klockars (1980, 37) hat dieses Dilemma das Dirty-Harry-Problem genannt und es folgendermaßen zusammengefasst: „The troublesome issue in the Dirty-Harry-problem is not whether in some utilitarian calculus a right choice can be made, but that the choice must always be between at least two wrongs. And in choosing to do either wrong, the policeman inevitably taints or tarnishes himself.“

2. Einblicke in den Alltag des Gewaltmonopols

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist ein Sachverhalt, der seinerzeit relativ großes öffentliches Aufsehen erregt hat. Ein junger Polizeibeamter war Zeuge, wie seine Kollegen einen festgenommenen Mann in ihrem Dienstwagen malträtierten. Er hat diese Beamten später angezeigt und damit eine breite Diskussion über die Moral des „Verrats“ entfacht. Der Vorfall spielte sich in der Nacht vom 12. auf 13. Oktober 1995 ab. Die Einheit befand sich im Unterstützungsdienst für das Polizeipräsidium in Frankfurt am Main:

„Ich saß da drin in dem Auto (...) vorne als Beifahrer. Und Du hörst, dass da einer hinten geschlagen wird, drehst dich um, siehst das auch; dann denkst du erst mal, es kann nicht sein, der wird seinen Grund dafür haben. Er macht das ja nicht so aus Spaß. Du denkst, alles ist okay. Schließlich bin ich erst ein halbes Jahr dabei, die Kollegen wissen schon, was sie machen. Nur, äh, nachdem ... das halt mehrmals war und der ja gefesselt hinten saß und ich nachher gedacht habe „irgendwie ... da stimmt irgendwas nicht“, da ... fängst du dann wirklich an zu zweifeln und sagst „irgendwas läuft da schief, da hinten, und zwar gewaltig.“... Dann hat

sich das halt immer so weiter zugespitzt, der hat dann offenbar die Waffe in der Hand gehabt und drückt sie dem ... in'n Mund rein und dann dann äh ... (schluckt) weißt Du nicht ob du heulen sollst oder ob du lachen sollst. ... Es heißt ja immer, man soll, wenn irgendwas schief läuft, das nicht gerade im Beisein des Gegenübers irgendwie ausdiskutieren oder so, und irgendwie pfuscht man da auch ungern rein. Hinterher kann man drüber reden, aber ... für ihn wäre ... das schon zu spät gewesen, und rein gefühlsmäßig hab' ich mir halt immer gesagt, „die sind alle schon länger dabei und was soll ich da jetzt tun, hör'n die überhaupt auf mich ... oder steh' ich dann hinterher alleine da und die streiten's ab, die hätten nie was gemacht und dann steh' ich ... bin ich der Depp“. Da hab' ich mich dafür halt entschieden, nichts zu tun, als aus dem Fenster zu gucken.“

Aus der Distanz heraus erscheint die Szene eindeutiger, als sie sich für den Beamten dargestellt haben muss. Wer sich selbst schon einmal im Entscheidungsnotstand befand, der kann nachempfinden, wie schwer es fällt, aus der Routine heraus das Ausmaß einer Abweichung wahrzunehmen und zu realisieren, dass man nicht mehr so tun kann, als sei nichts gewesen. Er wird sich in jedem Fall die *Hände schmutzig* machen: entweder im Dulden der Misshandlung oder durch den Verrat der Kollegen. Der innere Konflikt beginnt mit der Wahrnehmung einer Handlung von Kollegen als Diskriminierung, als Übergriff, als Körperverletzung, als Folter etc. Denn der Polizeiarbeit liegt ein kulturelles Muster zugrunde, das die eigenen Maßnahmen prinzipiell als *legal und legitim* definiert. Dieser Grundsatz verhindert weitgehend die Infragestellung des Handelns. Derjenige, der zweifelt, zweifelt zunächst an seiner eigenen Wahrnehmung. Die Angst vor der Isolation ist größer als die spontane Bereitschaft zur Unterbrechung der Szene, zumal ein weiteres Handlungsmuster wirkt: *Was wir tun, tun wir gemeinsam, wir sind eine Gefahrengemeinschaft, wir halten zusammen*. Diese Muster werden nicht angeordnet, sondern unter street cops⁵ subkulturell gelebt. Sie sind oft nützlich, manchmal überlebenswichtig, verhindern aber auch Opposition. Die Angst davor, ausgegrenzt zu werden, paralyisiert den Beamten. Er verschärft dadurch sein Dilemma: Die Suche nach neutralisierenden und entlastenden Argumenten, um sein schlechtes Gewissen zu beruhigen, wirkt auf die anderen als implizite Zustimmung. Die Praxis der anderen wiegt für ihn schwerer als seine eigenen Skrupel. Kurze Zeit kann er sich damit beruhigen, dass sie – da sie schon mehr Dienst Erfahrung haben – besser wissen, was sie tun. Einige Tage danach offenbart er sich allerdings einem Vorgesetzten, und bringt damit das Geschehen in den offiziellen Verarbeitungsmodus. Bald spürt der Beamte die Folgen seiner Entscheidung. In dieser Phase kommt es zu den kulturell eigentlich spannenden Divergenzen zwischen der offiziellen Haltung der Organisation und den informellen Verarbeitungsmodalitäten. Die strafprozessualen Ermittlungen liefen an, die drei Beamten wurden vor ihrer Suspendierung vom Abteilungsleiter mit Hausverbot belegt, sie bekamen aber noch die Möglichkeit,

5 Die Termini street cops und management cops finden sich in der amerikanischen Polizeiforschungsliteratur, besonders bei Reuss-Ianni/Ianni (1983). Sie markieren die kulturelle Differenz in der Polizei, besonders die zwischen „unten“ und „oben“ bzw. zwischen „Praktikern“ und „Theoretikern“ genauer als deutsche Bezeichnungen, wie etwa „Beamte im Wach- und Wechseldienst“ und „Leitungsbeamte“ oder „Schutzmänner“ und „Leitungsbeamte“.

sich von der Gruppe zu verabschieden. Diese Passage wird für den Zeugen wiederum zur Schlüsselszene:

„Und das war natürlich der Hammer, dass ich am nächsten Morgen, da hatten wir ja Antreten um neun oder zehn Uhr, standen alle da in Reih’ und Glied. Einsatzbesprechung, Zugführer hat irgendwas gelabert. Und dann sagte der, die Kollegen wollen noch was sagen“. Wir standen alle noch so in der Antreteform und da sind die drei Kollegen vorgetreten und haben sich dann noch so geäußert, dass sie ihren Dienst bisher gut versehen haben und dass sie ... nicht wissen, um was es da jetzt geht, und äh, keine Schuldgefühle haben und wir sollen doch so weitermachen, wie wir bis dahin gearbeitet haben und es wär’ alles gut gewesen, alles gut und Recht und sollen sich nicht erschüttern lassen. Also, die haben noch ‘ne Abschiedsrede geführt. Zwei davon. Der eine, der hat nichts gesagt. Und da sagte noch der Kollege neben mir, nur so zu mir, „und das alles nur, weil ein Kollege irgendwie was gesagt hat“.

Bevor sie die Unterkunft verlassen mussten, bekamen die verdächtigen Beamten Gelegenheit, sich – *in Würde* – von ihren Kollegen zu verabschieden. Doch nicht nur das: Sie konnten ihr Handeln gruppenöffentlich rechtfertigen und die gesamte Gruppe auf das vermeintlich gemeinsame Normensystem verpflichten. Mit der Suspendierung und dem Hausverbot war demnach nicht automatisch die Ächtung der Verdächtigen verbunden. Die offiziellen Sanktionen stehen im Zeichen der Bürokratieförmigkeit der Polizei. Sie sind von der Leitung angeordnet und auch durchgesetzt worden. Daran gibt es keinen Zweifel. Die unmittelbaren Kollegen (offensichtlich auch die Vorgesetzten) trennen hier aber sehr genau zwischen Tat und Täter. Offenbar nicht nur, weil es sich um Kollegen handelt (andere Beamte, die straffällig werden, z.B. wegen Bestechlichkeit oder Eigentumsdelikten, werden nicht so geschätzt), ist die Haltung innerhalb der Organisation indifferent. Vielmehr wussten die Organisationsmitglieder etwas vom Zustandekommen dieser Handlung. Dies führte zur Relativierung und Abschwächung der Schuld. Die unklare Haltung der Organisation rührt aus dem subkulturellen Normenverständnis, das Straftaten durch Polizeibeamte innerhalb der Dienstausbübung prinzipiell leugnet oder relativiert.

Auch hier offenbart sich wiederum die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Polizeiarbeit. Die *Rechtsbrecher* erklären sich vor ihren Kollegen für unschuldig, und sie gehen wahrscheinlich mit der Gewissheit, der Einheit und der Polizei keinen Schaden zugefügt zu haben. Negativ sanktioniert wird der *Verrat* und der *Verräter*. Pointierter gesagt wird uns hier eine *Normenumkehrung* vorgeführt: Aus der Straftat gehen die Täter als *Ehrenmänner*, aus ihrer Aufdeckung geht ein Kollege als *Verräter* hervor.

Das Handlungsmuster, gegen das der Beamte mit der Meldung verstieß, heißt: *Konflikte werden untereinander geregelt*. Üblicherweise wird im kleinen Kreis, zunächst informell, Schadensbegrenzung betrieben. Das erfordert und befördert Abschottung nach außen. Die street cops schweigen gegenüber den Leitungsbeamten sowie gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit (was Schwind 1996 etwas plakativ im Zusammenhang mit dem sog. „Hamburger Polizeiskandal“ konstatierte). Die Selbstreinigungskräfte sind für Alltagssituationen wichtig und wirksam, nicht aber bei unklaren oder schwerwiegenden Überschreitungen. Diese Grenzen sind aber, das ist das Dilemma bei polizeilichen Übergriffen, unklar bzw. fließend. Der informelle Sanktionsapparat bezieht sich auf konsensfähiges Alltagshandeln, jenseits davon ist er wirkungslos.

Normalität ist eine institutionelle Konstruktion, die die Polizeiarbeit normativ einrahmt, aber sehr unterschiedlich interpretiert wird.

Hinsichtlich seiner Rollenidentität befand sich der Polizeibeamte nunmehr im *Niemandsland*, denn für alle Gruppen war er zwar (aus unterschiedlichen Gründen) wichtig, jedoch wegen der Exklusivität seiner Moral ebenso unberechenbar.

Der singuläre Einblick in die Umstände, wie die Organisation mit diesem Ereignis umging, lässt die gängige Behauptungen der *individuellen Pathologie* oder des *singulären Ausrutschers* ziemlich deutlich als Schadensbegrenzungsstrategie erscheinen. In diesem Fall kam hinzu, dass nach zusätzlichen Vernehmungen anderer Polizisten noch gegen zehn weitere Beamte dieser Hundertschaft ermittelt wurde⁶.

Die oben beschriebene Szene weist auf ein allgemeines Phänomen in der Polizei hin, das bislang weitgehend tabuisiert wird: Unter den Polizisten gibt es neben den vielen Couragierten oder Unauffälligen auch durchaus diejenigen, die mit ihren *guten Absichten rechtswidrige Handlungen begehen* und rechtfertigen⁷ und solche, die trotz ihrer *schlechten Absichten* die *guten Ziele* der Organisation erreichen. Beide Haltungen erzeugen im Alltag der Polizei nicht unerhebliche Probleme. Die erste Variante wird aus dem Interviewausschnitt deutlich, die zweite Variante, das Erreichen *guter Ziele* mit *schlechten Absichten*, schließt an das Argument an, dass Handlungen erst innerhalb eines normativen Kontextes klassifiziert werden können. So kann hinter der häufigen Kontrolle junger ausländischer Männer durchaus eine Haltung von Fremdenfeindlichkeit stehen, gleichzeitig aber die Festnahmestatistik der Dienststelle anheben und deshalb erwünscht sein bzw. sogar gefördert werden. Skolnick fasst dieses Dilemma so zusammen:

„... He (the policeman) sees himself as a craftsman, ... a master of his trade ... he draws a moral distinction between criminal law and criminal procedure. The distinction is drawn somewhat as follows: The substantive law of crimes is intended to control the behavior of people who wilfully injure persons or property, or who engage in behaviors having such a consequence, such as the use of narcotics. Criminal procedure, by contrast, is intended to control authorities, not criminals. As such, it does not fall into the same *moral* class of constraint as substantive criminal law.“ (Skolnick 1966, zitiert nach Klockars, 1980, S.46, Hervorhebung dort)

Skolnick führt seine Argumentation mit einem Beispiel fort: Wenn ein Polizeibeamter (in seiner Freizeit) Drogen nimmt oder stiehlt oder sich prügelt, dann werden höchstwahrscheinlich auf ihn die gleichen Standards der Strafverfolgung angewendet werden wie auf jeden anderen Bürger. Werden Gesetze aber zur erfolgreichen Dienstausbübung übertreten, wird dies in einem anderen Bewertungsmaßstab betrachtet. Klockars (1980, S.46):

6 Dies wurde später von der Frankfurter Staatsanwaltschaft mitgeteilt, vgl. „Weiteres Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte aus Mühlheim“, in: Frankfurter Rundschau vom 11.10.96.

7 So insbesondere die Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden, um das Geständnis eines Verdächtigen zu erlangen, von dessen Täterschaft die Beamten überzeugt sind.

“What troubles Skolnick about his craftsman is his craft. The craftsman refuses to see, as Skolnick thinks he ought to, that the dirty means he sometimes uses to achieve his good ends stand in the same moral class of wrongs as those he is employed to fight”.

Viele Polizisten glauben ihre Arbeit nicht *erfolgreich* umsetzen zu können, wenn sie sich ausschließlich an alle möglichen Regeln halten. Die „Dirty-Harry-Polizisten“ wissen, dass sie niemand versteht, der nicht auch *street cop* ist wie sie. In einigen Fällen kommt es so zu quasi *vorprogrammierten menschlichen Katastrophen*, wie im hier besprochenen Interview.

3. Polizeialltag als Bewerkstelligung von Männlichkeit

Für die Polizisten sind die Grenzen zwischen Schutz der Rechtsordnung und deren Verletzung fließend. Sowohl für den legitimen Vollzug des staatlichen Gewaltmonopols als auch für den exzessiven Gewalteinsatz spielt, die *Bewerkstelligung von Männlichkeit* (Kersten 1997), und zwar unter Dominanz der körperbetonten aggressiven Variante, eine herausragende Rolle. In der oben beschriebenen Szene zelebrieren die Polizisten ihre Überlegenheit und demonstrieren die Wehrlosigkeit und Handlungsunfähigkeit des (männlichen) Gegners. Dies gehört zu den Degradationsritualen unter Männern; sie dienen dazu, dass aus einem *Konkurrenz-Mann* ein *Verlierer* wird. Mithin geben die Begriffe *Delinquenz* und *Konformität* im Handlungszusammenhang des Gewaltmonopols lediglich eine semantische Trennungslinie zwischen den Akteuren, nicht jedoch eine eindeutige normative Schranke, wieder. In der Realität gibt es zum einen zwischen den Handelnden mehr Verbindendes als Trennendes, man kann also durchaus von einer gewissen Affinität zwischen Kontrolleuren und Kontrollierten sprechen. Zum anderen schließen sich die Rollen gegenseitig nicht aus (ein Polizist kann selbstredend *auch* Straftäter sein). Diese Denkfigur erklärt beispielsweise Übergriffe von Polizeibeamten besser als die Rhetorik der wenigen *schwarzen Schafe* in der Polizei.

Die delinquenten Polizisten haben überdies für die Organisation eine wichtige Funktion: Sie nehmen die institutionell erzeugten Konflikte auf sich und halten auf diese Weise das System stabil. Einige Überschriften aus der Frankfurter Rundschau zeigen, wie sich die Wahrnehmung der Öffentlichkeit im Verlauf der Jahre verändert hat. Die Berichterstattung begann mit „Polizisten als Schläger angeklagt“ (FR v. 26.9.96), ihr folgte „Noch nie so krass erlebt“ (FR v. 4.10.96), wo besonders die Zeugenaussage des anzeigenden Beamten behandelt wurde. Über das Ende der Gerichtsverhandlung wurde mit dem Titel „Bis zu drei Jahre Haft für prügelnde Polizisten“ (FR v. 10.10.96) berichtet. Im Jahr 1997 legte die Überschrift bereits einen *Gesinnungswandel* nahe: „Nach Haftstrafen jetzt Einsicht und Reue“ (FR v. 12.9.97) – dabei ging es um das Berufungsverfahren vor dem Landgericht Frankfurt, das die beschuldigten Polizisten angestrengt hatten, und in dem sie sich – im Gegensatz zur ersten Instanz – erstmals zu den Vorwürfen äußerten. In der Zwischenzeit beriefen sie sich auf eine „unzureichende (...) Einsatzvorbereitung“ durch die Vorgesetzten. Hätten sie in der Erstinstanz ihr Handeln mit den strukturellen Rahmenbedingungen der Polizei begründet, dann hätte ihnen das zum einen mildernde Umstände eingebracht, zum anderen die öffentliche Diskussion über den Zustand der Polizei verschärft. Da sie aber damals schwiegen, konnte das Argument von den bedauerlichen Einzelfällen, den *schwarzen Schafen* bzw. der *indivi-*

duellen Pathologie aufrecht erhalten werden. Auf diese Weise haben sich die „schwarzen Schafe“ (die für ihre Kollegen gar keine waren) in der ersten Instanz noch institutionell *nützlich* verhalten, und erst in der Folgezeit, nachdem die öffentliche Aufmerksamkeit deutlich nachgelassen hatte, beriefen sie sich auf strukturelle Defizite in der Polizei.

4. Ausnutzungsverhältnisse zwischen first und second code

Was bedeutet der geschilderte Vorfall nun für die kulturellen Bedingungen der Polizei? Zunächst bedeutet es, dass neben der offiziellen Polizeikultur und neben dem *first code* des Rechts noch eine Polizistenkultur existiert, deren *second code* in Form von subkulturellen *Handlungsmustern* für die Beamten ebenfalls normative Bindungswirkung entfaltet. Diese bilden das Scharnier zwischen institutioneller Struktur und individueller Handlung. Als Handlungsmuster kommen alle kollektiv verbindlichen Vorstellungen infrage, insbesondere:

- vom Oben und Unten in der Polizei
- vom Wert von Erfahrung bzw. Praxis und Bildung bzw. Theorie
- von Sieg und Niederlage in der Auseinandersetzung mit der Klientel
- von früheren (goldenen) Zeiten, der (schlimmen) Gegenwart und der (grauseligen) Zukunft
- von dem, wofür die Polizei zuständig ist und wofür nicht
- von den Erwartungen an einen *guten* (und einen *schlechten*) Kollegen
- von den Qualitätskriterien der Arbeit etc.

Solche Handlungsmuster geben einen verbindlichen normativen Standard ab, sind aber in ihrer ethischen Grundlage nicht eindeutig: Sie erklären zwar das Funktionieren von Polizeiarbeit, dies schließt aber auch deviantes Verhalten ein. Dies kann dazu führen, dass ethisch wertvolle Handlungen⁸ (Anzeige gegen einen 'übergriffigen' Kollegen) als Abweichung sanktioniert werden und die Übergriffe aus dem Bewusstsein der Gruppenmitglieder ausgeblendet werden. Auf Organisationsebene heißt das, dass die institutionell erzeugten Konflikte von den handelnden Beamten individuell bearbeitet werden müssen. Damit sind sie allein gelassen und natürlich überfordert. Auf bekannt gewordene Übergriffe reagiert die Organisation mit "Aufklärung", Information und Pädagogisierung. Daneben tritt als Reaktionsmechanismus der Organisationsleitung stets auch der Versuch der Optimierung von Kontrolle (im internen Sprachgebrauch „Dienstaufsicht“). Damit werden die strukturellen Rahmenbedingungen der Polizei (letztlich die Organisation selbst) gegenüber Kritik immunisiert. Die Weigerung der Organisation, die von ihr induzierten Konflikte auch als komplexe Zusammenhänge zu benennen, kann als ein Herrschaftsprinzip interpretiert werden, das institutionelle Probleme auf Individuen überträgt, sie damit permanent überfordert und so von den eigentlichen Konflikten ablenkt. Insofern werden die handelnden Polizisten von der Institution auch instrumentalisiert, was man durchaus als Bestandteil *institutioneller Diskriminierung* betrachten kann.

8 Damit sind vor allem Handlungen gemeint, die man gemeinhin mit Zivilcourage umschreibt.

Nach meiner Erfahrung werden die Handlungsmuster der street cops von der Polizeiführung weder (offiziell) zur Kenntnis noch ernst genommen, obwohl dies als eine Voraussetzung zur Verbesserung des Organisationsklimas und der Polizeiarbeit anzusehen ist. Denn dann könnte *Polizistenkultur* mit *Polizeikultur* in Beziehung treten. Wenn über beide (fach)öffentliche Diskurse stattfänden, würden Polizisten frühzeitig auf die Disparitäten und Konkurrenzen zwischen Theorie und Praxis aufmerksam und müssten sich nicht individuell und mit eigenem Risiko den Weg durch die Berufskarriere bahnen. Sie wären wahrscheinlich weniger *verführbar* für die Routinen des Alltags und könnten andererseits offener mit neuen Angeboten umgehen, von denen sie sich jetzt von den *alten Hasen* noch sagen lassen müssen, dass sie in der Praxis sowieso nicht funktionieren.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Handlungsbedingungen der street cops nicht aus der Perspektive des politisch Wünschenswerten, sondern als eine sinnkonstituierte und sinnkonstituierende Praxis interpretiert werden. Wie man am Beispiel der Misshandlung gesehen hat, sind es nicht die singulären Übergriffe, die, sozusagen als pathologischer Fehlschluss, von anderen Handlungen klar abgegrenzt werden können. Vielmehr verlaufen die Grenzen fließend: Was eine gerechte Strafe und was eine Misshandlung ist, hängt von den subkulturellen Normen ab. So gesehen sind Übergriffssituationen stets auch Vexierbilder des Polizeialltags: Was als korrekte Handlung beginnt, kann schnell entgleiten in einen Übergriff. Jenseits der Legaldefinitionen im Recht existieren keine allgemeinverbindlichen normativen Standards im Sinne von Wertmaßstäben für eine *gute Polizei*. Wenn Vorwürfe wie Gewaltexzesse, Rassismus, Sexismus, Autoritarismus, Kameraerie, Mobbing, organisierte Kriminalität oder Korruption in der Polizei auftauchen, dann ist es zu wenig, wenn die Verantwortlichen erschreckt oder verstört versichern, es handle sich nur um Einzelfälle. Dies ist keine gute Voraussetzung für eine souveräne Haltung gegenüber öffentlicher Kritik. Und lediglich von der Öffentlichkeit Verständnis für die schwierige Arbeit der Polizei zu reklamieren, ist auch keine sehr originelle Reaktion mehr.

Literatur

- ANHÄUSER, G., Effektivität dienst- und fachaufsichtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Hessischen Bereitschaftspolizei im Raub-/Rauschgift-Programm in Frankfurt/Main, Unveröffentlichtes Gutachten, Wiesbaden 1995 (Hessisches Innenministerium, Eigendruck)
- BEHR, R., Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Opladen 2000
- BORNEWASSER, M., Feindselig oder überfordert? Soziale und strukturelle Belastungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Fremden, in: POLIZEI-FÜHRUNGS-AKADEMIE (Hg.) Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Schriftenreihe der PFA 1/2, 1996, S. 16-55
- BRUSTEN, M., Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: FEEST, J. / LAUTMANN, R., (Hg.), Die Polizei, Opladen 1971, S. 31-70
- BRUSTEN, M., (Hg.), Polizei-Politik. Streitfragen, kritische Analysen und Zukunftsperspektiven, 4. Beiheft des Kriminologischen Journals, Weinheim 1992 (a)
- BRUSTEN, M., Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD. Empirische Anmerkungen zur Theorie der „schwarzen Schafe“, in: BRUSTEN, M., (Hg.), Polizei-Politik. Weinheim 1992 (b), S. 84-115

- BRUSTEN, M. / FEEST, J. / LAUTMANN, R. (Hg.), Die Polizei – eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied 1975
- BUSCH, H. / FUNK, A. / KAUSS, U. / NARR, W.-D. / WERKENTIN, F. (Hg.), Die Polizei in der Bundesrepublik (Studienausgabe), Frankfurt/M. 1988
- FEEST, J./BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
- FEEST, J./ LAUTMANN, R., (Hg.), Die Polizei, Opladen 1971
- FUNK, A., Polizei und Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1986
- FUNK, A., Rassismus: Kein Thema für die deutsche Polizei? in: Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 44/1993, S. 34-40
- GLASER, B./ STRAUSS, A. L., The discovery of grounded theory, New York 1967
- KERNER, H.-J., Empirische Polizeiforschung in Deutschland, in: KÜHNE, H.-H./ MIYAZAWA, K., (Hg.), Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, Köln u.a. 1995, S. 221-253
- KLOCKARS, C. B., The Dirty Harry Problem, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science, 1980, 11, pp. 33-47
- OHLEMACHER, Th., Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland – Versuch einer Bestandsaufnahme, Hannover 1999 (KFN-Eigendruck)
- REUSS-IANNI, E. / IANNI, F.A.J., Street Cops and Management Cops: The Two Cultures of Policing, in: PUNCH, M. (ed.), Control in the Police Organization, Cambridge 1983, S. 251-274
- SCHWIND, H.-D., „Mauer des Schweigens“, in: Kriminalistik 3/1996, S. 161-167
- SKOLNICK, J.H., Justice without Trial, New York 1966
- VOLMERG, U., Zwischen den Fronten – Bereitschaftspolizisten in der Krise: Eine politisch – psychologische Untersuchung, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, HSK-Report 2/1986, Frankfurt/M.
- WILLEMS, H./ECKERT, R. / GOLDBACH, H. / LOOSEN, T., Demonstranten und Polizisten – Motive und Erfahrungen – Ein Forschungsbericht, München 1988

Dr. Rafael Behr,
 Fachbereich Erziehungswissenschaften, Institut für Sozialpädagogik und
 Erwachsenenbildung,
 Robert-Mayer-Str.1, 60325 Frankfurt am Main,
 Tel.: 069-79828911, Fax: 069-79828296;
 e-mail: r.behr@em.uni-frankfurt.de